

# Land schafft Verbindung Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.\*

\*in Gründung

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Land schafft Verbindung Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wasbek und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein „Land schafft Verbindung Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.“ versteht sich als unparteiisches demokratisches Organ zur Interessenvertretung der land- und forstwirtschaftlichen und mittelständischen Betriebe im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins und Hamburgs. Ebenso im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung in Themenfeldern Nahrungsmittelproduktion und Ernährung, Tier-, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz. Der politische Grundgedanke ist Teilhabe und Partizipation der Mitglieder an einer lebendigen Demokratie, gerade im ländlichen Raum.
2. Tätigkeitsfelder können u.a. sein:
  - a) Förderung der Beziehung zwischen Stadt und Land durch den Aufbau eines Kommunikations- und Informationsnetzwerks und Bereitstellung von Medien und Materialien aller Art für die Sensibilisierung der städtischen Bevölkerung für die Belange des ländlichen Raums;

- b) aktive Mitarbeit bei der Erstellung, Weiterentwicklung und Umsetzung praxisorientierter Tier-, Umwelt- und Klimaschutzstandards für die Landwirtschaft;
  - c) aktive Beteiligung an Förderprogrammen;
  - d) Förderung der Allgemein- und Berufsbildung durch eine praktische Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und berufsständischen Verbänden;
  - e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen und Vorhaben mit anderen Organisationen;
  - f) Stärkung des gesellschaftlichen Bewusstseins für Nahrungsmittelproduktion sowie gesunde und wertschätzende Ernährung, in dem landwirtschaftliches Wissen und Kompetenzen in der natürlichen Nahrungsmittelproduktion vermittelt werden;
  - g) Durchsetzung der Ziele des Vereins unter Wahrung der Rechte und Belange seiner Mitglieder.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vertretung des Vereins**

1. Der Verein wird i.S.d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Vereinsvorsitzenden, ihre Stellvertreter und den/die Schatzmeister/in jeweils zu zweit vertreten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein „Land schafft Verbindung Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.“ hat ordentliche und fördernde Mitglieder, welche natürliche als auch juristische Personen sein können.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder auf Basis der Satzung des Vereins.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Interessen des Vereins teilen.

4. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem Stellen des Antrags und der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Beides ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme verbunden ist die Anerkennung der Satzung des Vereins. Dem Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Begründung durch den Vorstand versagt werden.
5. Für den Einzug der Mitgliedsbeiträge wird dem Verein eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt.
6. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand des Vereins. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Geschäftsjahres mit der Mitgliedschaft.
7. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden, können auf Antrag durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung, welche dann durch die Vollversammlung der Mitglieder entschieden wird.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person. Ebenso endet die Mitgliedschaft mit dem Austritt des Mitglieds und der Löschung des Vereins im Vereinsregister.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Politik, allen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, anderen Wirtschaftsverbänden und der Öffentlichkeit.
2. Es besteht das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
3. Das Mitglied ist berechtigt dem Vorstand Vorschläge zu machen und Anträge zu stellen. Die Anträge werden durch den Vorstand oder die Vollversammlung entschieden.
4. Das Recht, über Beschlüsse zu entscheiden, liegt nur bei den ordentlichen Mitgliedern.
5. Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

6. Das Mitglied ist verpflichtet seinen gültigen Wohnort anzugeben und Veränderungen schriftlich mitzuteilen.
7. Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Vereinssatzung.

## **§ 6 Beitrag und Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, sowie durch nicht zweckgebundene Spenden.
2. Förderer zahlen einen gesondert vereinbarten Jahresbeitrag.
3. Der Verein ermöglicht Kostenerstattung bei Tätigkeiten nach § 2 der Satzung. Die Entscheidung trägt der Vorstand.
4. Bei Beschaffung von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand über die Investition.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Fachgruppen.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - den Vereinsvorsitzenden (bis zu 3)
  - den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden (bis zu 2)
  - dem/der Schatzmeister/in (1)
2. Zum Gesamtvorstand gehört weiterhin der Beirat gemäß § 9 der Satzung.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
4. Es besteht für die einzelnen Vorstandsmitglieder der Anspruch auf Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB.

5. Die Vorstandssitzungen sind mindestens quartalsweise mit einer Frist von zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen.
6. Beschlüsse des Vorstands richten sich nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 BGB.
7. Der Vorstand kann für die Organe des Vereins Geschäftsordnungen beschließen.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein bzw. zwei Jahre gewählt.
9. Mitglieder des Vorstands dürfen keinen Vorsitz in anderen berufsständischen Organisationen und kein politisches Mandat oberhalb der Kreisebene innehaben.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen benennen.

### **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat setzt sich aus je einem Vertreter der 6 Fachgruppen zusammen, welcher aus der entsprechenden Fachgruppe für ein Jahr gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Mitglieder des Beirats müssen zwingend Vereinsmitglieder sein. Bei Verhinderung kann von der jeweiligen Fachgruppe ein Ersatz benannt werden. Die Fachgruppen sind aufgeteilt in die Themenfelder:
  - Tierhaltung (z.B. Milch, Rinder, Schweine, Geflügel, Weidetiere)
  - Pflanzenbau (z.B. Acker-, Gemüse- und Obstbau, Baumschulen)
  - Umwelt, Klima und Biodiversität
  - Presse, Medien und Backoffice
  - Veranstaltungen und Aktionen
  - Soziales (z.B. Bildung, Arbeitsrecht, Sozialversicherung)Bei Bedarf können temporäre fachübergreifende Arbeitsgruppen zu aktuellen Themen gebildet werden.
2. Der Beirat hat eine beratende Funktion innerhalb des Vorstands. Er ist vom geschäftsführenden Vorstand über alle wesentlichen Aspekte des Vereins unaufgefordert zu unterrichten und berechtigt, in alle Angelegenheiten des Vereins Einsicht zu nehmen.
3. Jede Fachgruppe umfasst mindestens drei Mitglieder. Die Fachgruppen arbeiten selbständig an aktuellen und grundsätzlichen Themen aus ihrem Fachbereich und versammeln sich eigenständig. Die Fachgruppen sind berechtigt Personen aufzunehmen, die keine Vereinsmitglieder sind, aber durch den Vorstand bestätigt werden müssen und deren

Anzahl nicht größer als die der Vereinsmitglieder sein darf. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Themen zur Bearbeitung in die entsprechende Fachgruppe geben. Der Beirat berichtet dem geschäftsführenden Vorstand von aktuellen Vorhaben und Tätigkeiten.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem bzw. zwei Jahr(en) zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Änderungen der Satzung;
  - Entlastung und Neuwahl des Vorstands bzw. die Bestätigung des Beirats;
  - Beitragsneufestsetzung;
  - Auflösung des Vereins;
  - Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (auch virtuell) muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und dem Tagungsort schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen.
4. Darüber hinaus muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich von den Vorständen verlangt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
6. Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitglieder zuständig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei

Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Möglichkeit einer digitalen Abstimmung und Wahlen wird ausdrücklich zugelassen.

8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und von den anwesenden Vorständen zu unterzeichnen ist. Zu Beginn der Sitzung ist ein Protokollführer/in zu benennen.

## **§ 12 Auflösung und Liquidierung**

1. Über die Auflösung/Liquidierung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes per vier Fünftel Mehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt per Geheimwahl.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landjugend Verband SH e.V., der es als steuerbegünstigte Körperschaft und Träger der freien Jugendhilfe für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Der Verein „Land schafft Verbindung Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.“ erhebt und verarbeitet im Sinne der Satzung und der Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten werden gespeichert und nur vereinsintern genutzt. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
2. Mit ihrem Beitritt stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung

- Übermittlung

ihrer Daten zu.

Die Nutzung der Daten dient dem Zweck und den Aufgaben des Vereins.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Einsicht in seine erhobenen personenbezogenen Daten

- Berichtigung dieser Daten

- Sperrung der Daten

- Löschung der Daten

3. Das Mitglied stimmt mit seiner Mitgliedschaft der vereinsbezogenen Nutzung von Bildern zu.